



Einzutragender Betrieb:

Betrieb (Name, Anschrift):

.....

.....

einzutragendes Handwerk:

Name des Betriebsleiters:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift des Betriebsleiters:

(freiwillige Angabe)

Erklärung zur Betriebsleitung

Im vorbezeichneten Betrieb ist der genannte Betriebsleiter für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Der Betriebsleiter trägt auch die Verantwortung für die eventuelle Ausbildung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Ohne Betriebsleiter darf das eingetragene Handwerk nicht ausgeübt werden und es dürfen auch keine Lehrlinge in diesem Handwerk ausgebildet werden.

Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so ist sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer für München und Oberbayern mitzuteilen (§§ 7 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 HwO).

Werden die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht, die Ausübung des Handwerks und die Ausbildung von Lehrlingen nicht beachtet, so ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§§ 117, 118 HwO).

Für die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsleiters

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsinhabers

Bitte beachten Sie die Informationen auf der 2. Seite!



Nach **§ 17 Abs. 1 HwO** sind Sie verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über handwerkliche Prüfungen des Betriebsleiters, sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen, sowie auf Verlangen hierüber Nachweise vorzulegen.

Der Auskunftspflichtige kann nach **§ 17 Abs. 3 HwO** die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Information zur Stellung des Betriebsleiters

1. Arbeitsrechtliche Haftung

Ein Arbeitnehmer (der handwerkliche Betriebsleiter) haftet seinem Arbeitgeber gegenüber für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Diese Haftung ist jedoch nach der Rechtsprechung grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, gegebenenfalls auf mittlere Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Strafrechtliche Haftung

Hier tritt der Betriebsleiter aufgrund seiner Aufgabenstellung im Bereich des Unternehmens in die strafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Haftung ein.